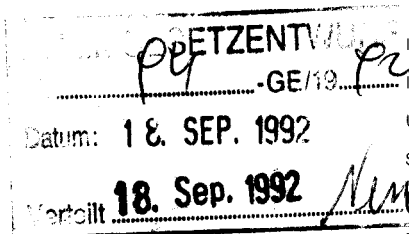


KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3
A-1017 Wien



Ihr Zeichen: GZ. 31 0100/28-V/5/92
Ihre Nachricht vom: 21.7.1992
Unser Zeichen: 1193/92/Dr.HB/Fl
Sachbearbeiter: Dkfm.Dr.Gottlieb Skrenek
Tel.DW. 0222/373684
Datum: 16.9.1992

Betreff:

**ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS GESETZ ÜBER
BAUSPARKASSEN (BAUSPARKASSENGESETZ) EINGEFÜHRT WERDEN
SOLL**

Die Kammer dankt für die Übermittlung des gegenständlichen
Gesetzesentwurfes und übermittelt in der Anlage ihre Stellungnahme
wunschgemäß in 25-facher Ausfertigung.

Mit der Bitte um Kenntnissnahme verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Fachsenat für Handelsrecht und Revision:
Der Leiter:
o.Univ.-Prof.Dkfm.Dr. Leopold Mayer e.h.

Für die Kammer der Wirtschaftstreuhänder:

Der Präsident:

Der Kammerdirektor:

Dr. Ernst Traar e.h.



Dr. Paula Schneider

Beilage

Bankverbindungen:
Creditanstalt 0049-46000/00
Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00
Erste Österr. Spar-Casse 012-03304
Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien
Telefon: 0222/40 190 -0
Telefax: 0222/40 190-255
Telex: 112264 WTK WI A

1103/3684/AV2-9a

- 1 -

Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhänder
zum
Entwurf des Gesetzes über Bausparkassen
(Bausparkassengesetz)

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder gestattet sich zum Entwurf des Bausparkassengesetzes folgende Bemerkungen zu machen:

Zu § 1 und 2:

In § 1 des Gesetzesentwurfes werden verschiedene Begriffe definiert; dabei wird festgehalten, daß Bausparkassen Kreditinstitute sind, die aufgrund einer Konzession nach dem Bankwesengesetz berechtigt sind, Einlagen von Bausparern (Bauspareinlagen) entgegenzunehmen und aus den angesammelten Beträgen den Bausparern für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen Gelddarlehen (Bauspardarlehen) zu gewähren (Bauspargeschäft). Das Bauspargeschäft darf nur von Bausparkassen betrieben werden.

Außer dem in § 1 umschriebenen Hauptgeschäft, das den Bausparkassen vorbehalten ist, dürfen Bausparkassen nur die in § 2 Abs 1 Z 1 bis 6 angeführten Geschäfte betreiben.

In § 2 werden die Zwischendarlehen als Gelddarlehen definiert, die der Vorfinanzierung von bei der Bausparkasse abgeschlossenen Bausparverträgen dienen. In den Erläuterungen zu § 2 wird ausgeführt, daß Zwischendarlehen als Darlehen anzusehen sind, welche eine Bausparkasse einem Bausparer nach Eintritt der Zuteilungsreife eines Bauspardarlehen bis zur Auszahlung des Bauspardarlehen gewähren kann. Dabei wird unter "Zuteilungsreife" eines Bausparvertrages jener Zeitpunkt

1103/3684/AV2-9a

- 2 -

angesehen, in dem der Mindestbetrag des für die Zuteilung erforderlichen Bausparguthabens eingezahlt und die Mindestwartezeit zurückgelegt ist. Für die Vergabe von Zwischendarlehen war bisher keine "Zuteilungsreife" erforderlich, sondern nur die Einzahlung des für die gewünschte Zuteilung erforderlichen Mindestbausparguthabens. Diese Regelung sollte beibehalten werden; der im Gesetz nicht gedeckte Hinweis auf die Zuteilungsreife in den Erläuternden Bemerkungen sollte daher wegfallen.

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 2 wird auch ausgeführt, daß Zwischendarlehen künftig auch von anderen Kreditinstituten gewährt werden können. Dieser Hinweis ist insofern irreführend als Zwischendarlehen im Sinne des Bauspargeschäfts davon abhängig sind, daß der Darlehensnehmer vorher Bausparbeiträge bei der Bausparkasse eingezahlt hat; diese Voraussetzung kann aber bei anderen Kreditinstituten niemals vorliegen. Unbeschadet dieser Feststellung war es auch in der Vergangenheit stets möglich, eine Zwischenfinanzierung von anderen Kreditinstituten zu erlangen; dies wird auch in Zukunft der Fall sein. Es erscheint aber nicht richtig, diese Zwischenfinanzierungen durch andere Kreditinstitute als Zwischendarlehen im Sinne des Bauspargeschäfts zu bezeichnen bzw in den Erläuternden Bemerkungen den Eindruck zu erwecken, daß derartige Zwischendarlehen auch von anderen Kreditinstituten gewährt werden können.

1103/3684/AV2-9a

- 3 -

Im Sinne einer klaren Abgrenzung des Bauspargeschäfts vom sonstigen Kreditgeschäft wird folgende Formulierung des § 1 Abs 1 vorgeschlagen:

"Bausparkassen sind Kreditinstitute, die aufgrund einer Konzession nach dem Bankwesengesetz berechtigt sind, Einlagen von Bausparern (Bauspareinlagen) entgegenzunehmen und aus den angesammelten Beträgen den Bausparern für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen Gelddarlehen (Bauspardarlehen) zu gewähren. Als Bauspargeschäft gilt auch die Gewährung von Gelddarlehen, die der Vorfinanzierung von bei der Bausparkasse abgeschlossenen Bausparverträgen dienen (Zwischendarlehen). Das Bauspargeschäft darf nur von Bausparkassen betrieben werden. Bausparkassen sind Kreditinstitute, die den Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BGBl Nr) unterliegen, sofern das Bausparkassengesetz keine Sonderregelung trifft oder sie von den Bestimmungen des Bankwesengesetzes nicht ausdrücklich ausgenommen sind."

In § 2 Abs 1 wäre die derzeitige Z 2 zu streichen und die Z 3 bis 6 auf Z 2 bis 5 abzuändern.

In den Erläuterungen zu § 2 werden Zusatzdarlehen als Vorfinanzierungen bezeichnet, die unter anderem von einer Bausparkasse auch dann gewährt werden können, wenn sich ein Bausparvertrag in der Sparphase befindet. Nach den derzeit geltenden, aufsichtsbehördlich genehmigten Bedingungen stellen hingegen Zusatzdarlehen Ergänzungsfinanzierungen dar, die zusätzlich zu einem Bauspardarlehen zur Abdeckung eines zusätzlichen Finanzierungsbedarfes gewährt werden können; Zusatzdarlehen werden auch künftig diese Funktion haben. In den Erläuternden Bemerkungen sollten Zusatzdarlehen richtig definiert werden.

1103/3684/AV2-9a

- 4 -

Zu § 7:

Gemäß § 7 Abs 4 sind die Beträge, um die die Bauspareinlagen die Bauspardarlehen übersteigen nach bestimmten Grundsätzen zu veranlagern; 70 % der Mehrertragnisse gegenüber der Veranlagung in Bauspardarlehen sind einem Fonds zur bauspartechnischen Absicherung zuzuführen. Es stellt sich die Frage, ob die Zuweisungen an diesen Fonds als Betriebsausgabe im abgabenrechtlichen Sinn anzusehen sind. Wenn dies nicht der Fall sein sollte und der Fonds aus versteuerten Überschüssen gespeist werden muß, dürfte die Zuweisung höchstens 60 % der zusätzlichen Erträge betragen, wenn die Bausparkassen nicht gezwungen werden sollen, auch andere Erträge zur Dotierung des Fonds heranzuziehen.

Gemäß § 55 (3) BWG dürfen Kreditinstitute zur Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken einen Sonderposten 6 A mit der Bezeichnung "Fonds für allgemeine Bankrisiken" bilden. In Hinblick auf die Vorschrift des § 7 Abs 4 BSpKG kann erwartet werden, daß Bausparkassen von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch machen werden.

Zu § 8:

Gemäß § 8 Abs 1 sind für Bausparverträge, die in fremder Währung abgeschlossen werden, jeweils getrennte Zuteilungsmassen zu bilden, wobei für eine währungskongruente Verwendung der Zuteilungsmittel und der verfügbaren Gelder zu sorgen ist. Nach dieser Bestimmung mußten auch für Bausparverträge in Zollausschlußgebieten, die bereits jetzt auf fremde Währungen lauten können, gesonderte Zuteilungsmassen gebildet werden.

1103/3684/AV2-9a

- 5 -

Es wird vorgeschlagen dem § 8 Abs 1 folgenden Satz anzufügen: "Ausgenommen hievon sind Bausparverträge in Fremdwährungen, die in österreichischen Zollausschlußgebieten abgeschlossen werden".

Zu § 13:

Die Überschrift zu § 13 lautet "Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses". In § 13 Abs 1 wird zunächst bestimmt, daß der Prüfer des Jahresabschlusses von der Gesellschafterversammlung bestellt wird. Diese Regelung ergibt sich bereits aus den allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, des Aktiengesetzes, des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des Genossenschaftsgesetzes; sie ist daher überflüssig.

In § 13 Abs 3 wird bestimmt, daß die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen der Bausparkassen nach den Formblättern des Bausparkassengesetzes aufzustellen sind. Diese Bestimmung steht mit der Überschrift zum § 13 nicht im Einklang.

Es wird folgende Formulierung des § 13 vorgeschlagen:

Überschrift: Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen der Bausparkassen sind entsprechend der Gliederung der in der Anlage enthaltenen Formblätter aufzustellen. Im übrigen sind die Bestimmungen über die Rechnungslegung (§§ 40 ff) des Bankwesengesetzes anzuwenden
- (2) unverändert
- (3) entfällt

1103/3684/AV2-9a

- 6 -

zu den Formblättern für den Jahresabschluß

Zu den Formblättern für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung ist zu bemerken, daß nicht einzusehen ist, weshalb für die Jahresabschlüsse für die Jahre einschließlich 1993 andere Formblätter verwendet werden sollen als für die Geschäftsjahre ab 1994. Die im Bankwesengesetz vorgesehene Trennung der Formblätter für Geschäftsjahre einschließlich 1993 und die darauffolgenden Jahre ist darauf zurückzuführen, daß die derzeit gültigen Formblätter mit unbedeutenden Änderungen weiter angewendet werden können und die Umstellung erst im Geschäftsjahr 1994 zu erfolgen hat. Bei Bausparkassen, die in der Vergangenheit andere Formblätter verwendet haben, würde sich aber nach dem Entwurf eine zweimalige Umstellung ergeben, die nicht sinnvoll erscheint. Es sollten daher ab Inkrafttreten des Bausparkassengesetzes gleich die in Anlage 2 zu § 13 dargestellten Formblätter in der anschließend vorgeschlagenen Fassung angewendet werden.

In Anlehnung an die Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zum Bankwesengesetz und im Bestreben die Bezeichnung der Posten jenen der Anlage 2 zum Bankwesengesetz anzugleichen, wird folgendes Formblatt vorgeschlagen:

1103/5084/AV2-9a

- 7 -

Anlage 2 zu § 13, Teil 1

Gliederung der Bilanz
=====A k t i v a

1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiro-
ämtern
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinan-
zierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind:
 - a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere
 - b) zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassene Wechsel
3. Forderungen an Kreditinstitute:
 - a) täglich fällig
 - b) sonstige Forderungen
4. Darlehensforderungen
 - a) Bauspardarlehen (hievon hypothekarisch sichergestellt)
 - b) hypothekarisch sichergestellte Zwischendarlehen
 - c) Sonstige Hypothekardarlehen
 - d) Zwischendarlehen durch Bausparguthaben gedeckt abzüglich für
Zwischendarlehen vinkulierte Einlagen
 - e) andere Darlehen
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
 - a) von öffentlichen Emittenten
 - b) von anderen Emittentendarunter:
eigene Schuldverschreibungen
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
7. Beteiligungen
darunter:
an Kreditinstituten

1103/5084/AV2-9a

- 8 -

8. Anteile an verbundenen Unternehmen

darunter:

an Kreditinstituten

9. Immaterielle Anlagewerte

darunter:

a) Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens

b) Geschäfts- oder Firmenwert, soweit er entgeltlich erworben wurde

10. Sachanlagen

darunter:

Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden

11. Eigene Aktien oder Anteile

darunter:

Nennwert

12. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist

13. Sonstige Vermögenswerte

14. Rechnungsabgrenzungsposten

Summe der Aktiva

1103/5084/AV2-9a

- 9 -

P a s s i v a

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - a) täglich fällig
 - b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden
 - a) Bauspareinlagen abzüglich für Zwischendarlehen vinkulierte Einlagen
 - b) Spareinlagendarunter:
 - aa) täglich fällig
 - bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist
 - c) sonstige Verbindlichkeitendarunter:
 - aa) täglich fällig
 - bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist
3. Verbriefte Verbindlichkeiten
 - a) begebene Schuldverschreibungen
 - b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten
4. Sonstige Verbindlichkeiten
5. Rechnungsabgrenzungsposten
6. Rückstellungen
 - a) Rückstellungen für Pensionen
 - b) Rückstellungen für Abfertigungen
 - c) Steuerrückstellungen
 - d) sonstige
- 6A. Fonds für baupartetechnische Absicherung
7. Nachrangige Verbindlichkeiten
- 7A. Ergänzungskapital
8. Gezeichnetes Kapital
Nennbetrag
ab: Ausstehende Einlagen

1103/5084/AV2-9a

- 10 -

- 9. Partizipationskapital
 - 10. Kapitalrücklagen
 - a) gebundene
 - b) nicht gebundene
 - 11. Gewinnrücklagen
 - a) gesetzliche Rücklage
 - b) satzungsmäßige Rücklage
 - c) andere (freie) Rücklage
 - 12. Haftrücklage gemäß § 23 Abs 9 BWG
 - 13. Bilanzgewinn/verlust
 - 14. Unversteuerte Rücklagen
 - a) Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen
 - b) sonstige unversteuerte Rücklagen
- Summe der Passiva

Posten unter der Bilanz
=====

- 1. Kreditrisiken
 - darunter:
 - Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften

1103/5084/AV2-9a

- 11 -

Anlage 2 zu § 13, Teil 2

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung
=====

1. Zinsenerträge und ähnliche Erträge
darunter:
 - a) aus Bauspardarlehen
 - b) aus festverzinslichen Wertpapieren
2. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen
davon für Bauspareinlagen
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen
 - a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren
 - b) Erträge aus Beteiligungen
 - c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen
- I. NETTOZINSERTRAG
=====
4. Provisionserträge
5. Provisionsaufwendungen
6. Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften
7. Sonstige betriebliche Erträge
8. Aufwendungen für den Bankbetrieb
 - a) Personalaufwand
 - aa) Löhne und Gehälter
 - bb) Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen
 - cc) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge
 - dd) sonstiger Sozialaufwand
 - b) sonstige Aufwendungen für den Bankbetrieb
 - aa) Steuern soweit sie nicht in Posten 18 auszuweisen sind
 - bb) übrige

1103/5084/AV2-9a

- 12 -

9. Abschreibungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 ausgewiesenen Vermögenswerte

10. Sonstige ordentliche Aufwendungen

III. BETRIEBSERGEBNIS

=====

11. Abschreibungen auf Forderungen und Zuführungen an Rückstellungen für Kreditrisiken

12. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Kreditrisiken

13. Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

14. Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet werden, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

15. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit

16. Außerordentliche Erträge

17. Außerordentliche Aufwendungen

18. Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 16 und 17)

19. Steuern vom Einkommen und Ertrag

20. Sonstige Steuern, soweit nicht im Posten 19 auszuweisen

V. JAHRESÜBERSCHUSS/JAHRESFEHLBETRAG (vor Rücklagenbewegung)

=====

21. Rücklagenbewegung

22. Ergebnis des Geschäftsjahres (Jahresgewinn/Jahresverlust)

23. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

24. Bilanzgewinn/Bilanzverlust